

Strigl, Richard A., *Die vicaria perpetua als Ersatzform der kanonischen Pfarrei*. Eine kanonistische Untersuchung. (Münchener Theologische Studien, hrsg. von Joseph Pascher, Klaus Mörsdorf, Hermann Tüchle, III. Kanonistische Abteilung, 19. Band). München, Hueber, 1964. Gr.-8°, XVI und 90 S. – Brosch. DM 12,-.

Strigl legt seine Münchener Lizentiatenarbeit über die vicaria perpetua im Drucke vor. Zunächst gibt Strigl einen entwicklungsgeschicht-

lichen Überblick über das Verhältnis zwischen Pfarreien und Vikarien im gemeinen Recht. Der zweite Abschnitt hat die partikularrechtliche Entwicklung neuer Organisationsformen in Deutschland zum Gegenstand. Der tiefgreifende Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirche, der sich im vorigen Jahrhundert vollzogen hatte, zwang die deutschen Diözesen, bei der Errichtung von Seelsorgestellen neue Wege zu gehen. Die Bevölkerungszunahme verlangte gebieterisch nach der Gründung neuer seelsorglicher Zentren, die vom Staat für die Errichtung selbständiger Sprengel geforderten finanziellen Voraussetzungen konnten aber häufig nicht erbracht werden. So kam es zwangsläufig zu einem Nebeneinander verschiedener seelsorglicher Organisationsformen. Ein weiterer beachtlicher Grund für die Abkehr von der kanonischen Pfarrei war darin gelegen, daß manche Bischöfe, z. B. in der Diözese Mainz, nach französischem Vorbild die Seelsorger lieber ihrem freiem Ermessen unterworfen sahen als, nach erfolgter Erhebung der Seelsorgestellen zur Pfarrei, dem gemeinen Recht. So schritt man zur Bildung neuer ämterrechtlicher Formen, die in ihrer Ausgestaltung der kanonischen Pfarrei insofern angenähert wurden, als man selbständige Sprengel schuf, deren Hirten die Seelsorge, unabhängig von dem Pfarrer der Mutterpfarrei, kraft ordentlicher Gewalt ausübten. Um die Wende zum 20. Jahrhundert war die selbständige Vikarie zu einer festen Einrichtung der Kirchenverfassung in Deutschland geworden und fand als Ersatzform der kanonischen Pfarrei die Anerkennung der römischen Kurialbehörden.

Durch die Aufnahme in das Ämterrecht des CIC wurde die *vicaria perpetua* Bestandteil des gemeinen Rechts. Da die Bestimmung des c. 1427 jedoch zu knapp ist, haben sich in den einzelnen deutschen Diözesen Organisationsformen entwickelt, die eigenwillig und unterschiedlich sind. Im dritten Abschnitt stellt Strigl die *vicaria perpetua* im CIC dar. Die gemeinrechtliche *vicaria perpetua* ist eine nach erfolgter *divisio canonica* durch kirchlichen Hoheitsakt errichtete kirchliche Gebietskörperschaft mit eigener Kirche, eigenem Volk und eigenem Hirten. Strigl bestimmt, abweichend von der herrschenden Meinung, die Gewalt des Inhabers einer *vicaria perpetua* als *potestas ordinaria propria* (S. 51).

Der vierte Abschnitt betrachtet die *vicaria perpetua* im Lichte des Staatskirchenrechts, der fünfte Abschnitt die pfarrlichen Ersatzformen in den deutschen Diözesen. Im Anschluß an Josef Bruch gibt Strigl einen Überblick über die Sonderbildungen von Seelsorgesprengeln in Deutschland. Die Zusammenstellung ist knapp und auch nicht vollständig. Für Mainz (S. 83) ist beispielsweise die merkwürdige Einrichtung des Pfarrektorates (Art. 52–55 der Synodalstatuten von 1957) nicht berücksichtigt. In den

Ruf nach einer Flurbereinigung in Hinsicht auf rechtliche Organisation und Benennung der Ersatzformen der Pfarrei, den Strigl am Schluß seiner Untersuchung erhebt, wird man einstimmen.

Mainz

Georg M a y